

Informationsvorlage

Nr. GR/087/2016

Aktenzeichen	627.0	Datum: 06.07.2016
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Tobias Schutz	Tel.: 07261 404-370

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Kenntnisnahme	25.07.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Information über Sachstand "Ökokonto und Kompensationsmaßnahmen"

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum Thema „Ökokonto und Kompensationsmaßnahmen“ der Stadt Sinsheim zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Einführung

Das Ökokonto ist ein Guthabenkonto, das es einem Vorhabenträger ermöglicht, Kompensationsmaßnahmen schon im Vorfeld eines Eingriffs durchzuführen. Nach Durchführung der Maßnahme wird diese auf dem Ökokonto gutgeschrieben und bei Bedarf einem Eingriffsvorhaben zugerechnet und damit vom Konto abgebucht. Die damit verbundene Flexibilisierung hilft Nutzungskonflikte zu entschärfen und fördert damit die Vereinbarkeit zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und gewerblicher oder kommunaler Weiterentwicklung. Kompensationsmaßnahmen können an sinnvoller Stelle mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf umgesetzt werden.

Das Ökokonto bietet zudem die Möglichkeit einer Verzinsung der Ökopunkte (3 % pro Jahr ohne Zinseszins, maximal 10 Jahre). Nicht nur der ökologische Wert der Maßnahme wächst somit mit den Jahren, vielmehr wird der Vorhabenträger auch durch die Zunahme der Anzahl der Ökopunkte für die frühzeitige Umsetzung der Maßnahme belohnt.

Baurechtliches und naturschutzrechtliches Ökokonto

Genau genommen gibt es nicht nur ein Ökokonto, sondern zwei Arten von Ökokonten, die abhängig von der Art des Eingriffs parallel zu führen sind.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die gesetzliche Eingriffsregelung sowohl über das Baugesetzbuch als auch über Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz geregelt ist. Man spricht somit in der Bauleitplanung vom sogenannten „**baurechtlichen oder kommunalen Ökokonto**“, für andere Vorhaben im Außenbereich wie z.B. Gewässer- ausbaumaßnahmen ist das sogenannte „**naturschutzrechtliche Ökokonto**“ anzuwenden. Die Bewertung für Maßnahmen die hierfür durchgeführt werden muss strikt nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgen.

Für das **baurechtliche** Ökokonto ist keine einheitliche Bewertungsmethode vorgegeben. Das Bewertungsverfahren nach der Ökokontoverordnung kann jedoch freiwillig angewendet werden. Dies macht insoweit Sinn als ein Übertrag von Ökopunkten vom baurechtlichen auf das naturschutzrechtliche Ökokonto nur dann möglich ist wenn diese nach dem Verfahren der Ökokontoverordnung bewertet wurden.

Flächenpotentiale für Ökokonto-Maßnahmen

Voraussetzung für eine Ökokonto-Maßnahme ist in jedem Fall eine naturschutzfachliche Aufwertung. Reine Pflegemaßnahmen oder auch der bloße Erwerb von Flächen stellen keine Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos dar.

Die Bewertung einer Ökokontomaßnahme stellt einen Vergleich des ökologischen Zustandes der Fläche vor und nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme dar. Somit sind Flächen, die keinen besonderen ökologischen Wert aufweisen besonders gut für die Verwendung in einem Ökokonto geeignet.

Interessant sind zudem Flächen, die wirtschaftlich nur wenig rentabel genutzt werden können (z.B. Hanglagenflächen, Grenzertragsstandorte) und damit wenig bis keine Nutzungskonflikte aufweisen.

Für ein Ökokonto, das die Interessen anderer Flächennutzer (z.B. Landwirtschaft, Forst) berücksichtigt, eignen sich insbesondere folgende Maßnahmenarten:

- Gewässerökologische Maßnahmen, z.B. Aufwertung durch Beseitigung von Querbauwerken, Rücknahme von Ufer- und Sohlbefestigungen,
- Punktuelle Maßnahmen wie z.B. die Sanierung von Trockenmauern, die Beseitigung beschattender Gehölze oder auch kleinflächige Entsiegelungen,
- Aufwertung durch Wiederaufnahme der Bewirtschaftung, z.B. Erstpflege in Streuobstbeständen,
- Verbesserung der Biotopqualität, z.B. Aufwertung artenarmer in artenreiche Biotope,
- Waldumbaumaßnahmen, z.B. Entwicklung naturnaher, nach § 30a LWaldG geschützter Waldbestände, die weiterhin der Forstwirtschaft zur Verfügung stehen,
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen wie z.B. Anlage von Amphibientümpeln.

Kosten einer Ökokonto-Maßnahme und umlagefähige Kosten

Die Kosten einer Ökokonto-Maßnahme setzen sich zusammen aus:

- Kosten für Flächenbereitstellung,
- Kosten für die Maßnahmenplanung (ggf. Ingenieurleistung),
- Kosten für Durchführung und Herstellungspflege,
- Kosten für Unterhaltungspflege,
- Kosten für die Maßnahmenüberwachung (Monitoring),
- Genehmigungsgebühren,
- Ersatz für Ertragseinbußen,
- Ggf. Kosten für Nachbesserungen oder Sicherheitszuschläge.

Zu den **erstattungsfähigen** Aufwendungen zählen:

- Flächenbereitstellungskosten,
- Kosten für die Maßnahmenplanung,
- Kosten für Durchführung und Herstellungspflege,
- Aufwendungen für z.B. Notar- und Grundbuchkosten, Grunderwerbsteuer.

Handel mit Ökopunkten

Die Beteiligung am Ökopunkte-Handel steht grundsätzlich jedem offen (auch Privatwirtschaft). Der Handel mit Ökopunkten, sowie die daraus resultierende Preisfindung, sind ein privatrechtlicher Vorgang und ausschließlich Angelegenheit des Maßnahmenträgers und Erwerbers. Auf Nachfrage bei der Flächenagentur werden bei Bereitstellung von gekauften Ökopunkten in der Regel die umlagefähigen Kosten zugrunde gelegt. Daher gibt es keinen einheitlichen Preis pro Ökopunkt. Als Richtwert kann ein Angebot der Flächenagentur Baden-Württemberg über 0,79 € (netto) je Ökopunkt genannt werden.

Verwaltung eines Ökokontos

Die Verwaltung des **baurechtlichen** (oder kommunalen) Ökokontos können die Städte und Gemeinden in Eigenregie übernehmen. Die Verwaltung des **natur-schutzrechtlichen** Ökokontos läuft über die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

Stand Ökokonto Stadt Sinsheim

Die Stadt Sinsheim verwaltet derzeit ein **baurechtliches** Ökokonto. Grundlage war bisher ein Flächenpool an Maßnahmenflächen, der 2003 vom Ingenieurbüro Bioplan erarbeitet wurde. Aus diesem Flächenpool wurden bei Bedarf Maßnahmenflächen

ausgewählt und direkt im Zuge von konkreten Verfahren ausgeführt und zugeordnet. Es handelte sich dabei in der Regel um die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Streuobstwiesen). Die Flächen sind in der Regel verpachtet (Pacht gegen Pflege). Diese Flächen werden zukünftig in einem Ausgleichskataster geführt.

Um die bereits beschriebenen Flächennutzungskonflikte nicht weiter zu verschärfen soll zukünftig (wie in jüngerer Vergangenheit bereits begonnen) ein **Strategiewechsel** stattfinden. Dabei sollen verstärkt „konfliktarme“ Maßnahmen ausgeführt werden.

Dazu zählen gewässerökologische Maßnahmen, die Sanierung von Trockenmauern, die Entwicklung naturnaher Waldbestände oder Artenschutzmaßnahmen.

Komplett durchgeführt und verbucht sind auf dem kommunalen Ökokonto der Stadt Sinsheim derzeit 4 Maßnahmen im Wert von 284.754 Ökopunkten. In Konzeption sind derzeit 7 Maßnahmen im Wert von 1.034.267 Ökopunkten. Damit stehen insgesamt Maßnahmen im Wert von **1.319.021** Ökopunkten zur Verfügung.

Aufgrund aktuell laufender Bebauungsplanverfahren besteht derzeit ein Bedarf an **1.074.007** Ökopunkten. Dementsprechend liegt ein Restguthaben von derzeit 245.014 Ökopunkten vor.

Weitere Maßnahmen sind in Konzeption, werden in der Aufstellung jedoch nicht genannt da u.a. Verhandlungen zum Grunderwerb noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Zukünftig soll weiter am bereits eingeschlagenen Weg festgehalten werden. Unter anderem erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landschaftserhaltungsverband eine gemarkungsweite Kartierung aufwertungsbedürftiger Flächen.

Die Flächen werden identifiziert und einer Prüfung unterzogen in wie weit sie für eine Einbuchung in das Ökokonto geeignet sind. Bei Flächen, die nicht in das Ökokonto eingebucht werden können, dennoch aber eine dauerhafte Pflege benötigen, wird geprüft inwieweit ggf. Fördergelder nach Landschaftspflegerichtlinie beantragt werden können oder ob andere Möglichkeiten der Pflege (z.B. Beweidung) möglich sind.

Grundsätzlich sollte das Ökokonto einen Kontostand aufweisen, der es ermöglicht mittelfristig anstehende Projekte zu bedienen. Der Bedarf für die kommenden Projekte lässt sich derzeit nicht genau beziffern. Dennoch wird davon ausgegangen, dass er sich in ähnlicher Höhe wie für die laufenden Projekte bewegt. Neben den bereits umgesetzten Maßnahmen sollten somit weitere Maßnahmen konzipiert werden und in Warteschlange bereitstehen um das Konto bei Bedarf schnell wieder füllen zu können.

Gleichzeitig wird ein naturschutzfachliches Ökokonto eröffnet, um eine Maßnahmenbevorratung auch außerhalb der Bauleitplanung zu ermöglichen.

Der Sachstand des Ökokontos wird während der Sitzung anhand von Tabellen und Maßnahmenbeispielen näher erläutert.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Tobias Schutz
Dezernatsleitung

Anlage:
Ökokontoverordnung Baden-Württemberg – liegt aufgrund des Umfangs digital abrufbar im Gremieninformationssystem vor